

Satzung des Vereins Jugendzentrum Espelkamp e.V.

Neufassung – beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2007



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist unter dem Namen „Jugendzentrum Espelkamp e.V.“ in das Vereinsregister in Rahden eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Espelkamp.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig. Partizipation, Emanzipation, Integration und Prävention sind die Grundlagen für Angebote an Jugendliche. Berücksichtigt werden insbesondere verschiedene Nationalitäten, unterschiedliche Schichten, sowie Randgruppen.
2. Die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen sollen in der Ausgestaltung der Arbeit berücksichtigt werden. Kinder und Jugendliche sollen u.a. gefördert werden in ihrer Persönlichkeitsbildung, ihrem Sozialverhalten, in der Entwicklung persönlicher, sozialer und beruflicher Fähigkeiten. Unter Berücksichtigung jugendkultureller Eigenheiten soll eine sinnhafte Freizeitgestaltung gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten ersetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Personen werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung ist dem Antragssteller die Möglichkeit zu geben, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.
4. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - a) das betroffene Mitglied grob gegen Satzung, Ziele oder Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss soll dem Mitglied zu einer Stellungnahme Gelegenheit gegeben werden.
 - b) das betroffene Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht zahlt.
6. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt unter Angaben von Gründen schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aufheben.

§ 5 Organe des Vereins, Zuständigkeitsbereiche

1. Die Organe des Vereins sind mit den in den §§ 6 und 7 aufgeführten Zuständigkeitsbereichen:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
2. Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte werden an der Planung und Festlegung der Aufgabenfelder und Arbeitsschwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins beteiligt. Sie sind verantwortlich für die Planung und Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, mindestens jedoch alle 2 Jahre statt.
2. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, auf Antrag der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen oder durch Beschluss des Vorstandes werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied sowie 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand erneut ein. In einem solchen Fall ist die Mitgliederversammlung unbeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
5. Neben den Mitgliedern werden mit beratender Stimme zu den Mitgliederversammlungen eingeladen:
 - a) die/der Geschäftsführer/in;
 - b) die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;.
 - b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie von 2 Kassenprüfern;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, sowie der Entlastung des Vorstandes;
 - d) Stellungnahme zur finanziellen, personellen und pädagogisch-konzeptionellen Jahresplanung;
 - e) Festsetzung der maximalen Höhe der Mitgliedsbeiträge (der Vorstand kann bei Bedarf Ermäßigungen gewähren);
 - f) Bestätigung oder Aufhebung von Ausschlüssen durch den Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
3. Der Vorstand kann sich bei Bedarf Beisitzer/innen bestellen.
4. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf dieser Zeit abgewählt werden, indem die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählt.
5. An den Vorstandssitzungen, die Fragen der pädagogischen Arbeit berühren, nehmen außerdem die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte des Vereins beratend teil.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der Verein "Jugendzentrum Espelkamp e.V." wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den 1. Vorsitzende/n oder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, bzw. per Vollmacht durch die/den beauftragte/n Geschäftsführer/in vertreten.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Abwicklung von Gehaltszahlungen, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
 - d) Anfertigung von Protokollen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen;
 - e) Einstellungen und Entlassungen von hauptamtlichen Mitarbeitern sowie Ausübung der Dienstaufsicht;
 - f) Aufnahme sowie Ausschlüsse von Mitgliedern.
9. Der Vorstand bestellt eine/einen Geschäftsführer/in der/dem er bestimmte Aufgaben überträgt.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt.
2. In den Tagesordnungen sind Satzungsänderungen ausdrücklich zu vermerken.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, ggffls. Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom zuständigen Amtsgericht im Zusammenhang mit der Eintragung ins Vereinsregister für erforderlich gehalten werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein "Jugendzentrum Espelkamp e.V." kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aufgelöst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, das verbleibende Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Espelkamp, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.